

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1993/6/24 G217/92, G218/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1993

## **Index**

37 Geld-, Währungs-und Kreditrecht

37/01 Geld- und Währungsrecht

## **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

DevisenG §2 Abs2 Z4

## **Leitsatz**

Aufhebung einer Bestimmung der DevisenG-Novelle 1990 über das Erfordernis einer (hohen) Eigenkapitalausstattung (bloß) für die Erteilung neuer Devisenhandelsermächtigungen wegen Widerspruchs zum Gleichheitsgrundsatz; öffentliches Interesse an der Vermeidung der Insolvenzgefahr bei etablierten Devisenhändlern nicht berücksichtigt

## **Rechtssatz**

§2 Abs2 Z4 DevisenG, BGBl 162/1946 idF BGBl 464/1990, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse (nicht nur aus Gründen des Gläubigerschutzes, sondern auch im Interesse der Finanzwirtschaft und der österreichischen Währungspolitik insgesamt) daran, Insolvenzen von Devisenhändlern zu vermeiden.

Der Gesetzgeber der DevisenG-Nov 1990 ist einer relevanten Gefahr dadurch entgegengetreten, daß er als Voraussetzung für die Erteilung neuer Devisenhandelsberechtigungen eine (im internationalen Vergleich hohe) Eigenkapitalausstattung verlangt, ohne gleichzeitig der gleichen Gefahr in zumutbarer Weise gegenzusteuern, sofern sie bei etablierten Devisenhändlern auftreten kann. Für eine solche gravierende unterschiedliche Behandlung von gleichen Sachverhalten aber läßt sich eine sachliche Rechtfertigung nicht finden, weshalb die in Prüfung genommene Vorschrift als dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend aufzuheben war.

(Anlaßfälle B1348/90 ua, E v 24.06.93, Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

## **Entscheidungstexte**

- G 217,218/92  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.06.1993 G 217,218/92

## **Schlagworte**

Devisenrecht, öffentliches Interesse, Eigenkapitalausstattung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1993:G217.1992

## **Dokumentnummer**

JFR\_10069376\_92G00217\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)